
S 14 KR 37/01 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 37/01 ER
Datum	30.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 5/04 KR ER
Datum	27.05.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 30.01.2004 wird zurückgewiesen. Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Zur Begründung seiner Entscheidung nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss Bezug, wonach weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch vorliegen, [§ 153 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in entsprechender Anwendung (vgl. Zeihe. Das SGG und seine Anwendung. 8. Auflage, Stand April 2003, § 176 Rdnr 4 a).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).

Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in der das Verfahren abschließenden

Entscheidung gesondert zu befinden (so auch für die Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren: LSG Baden-Württemberg in SGb 88, 339 [LS]). Die gegenteilige Auffassung, wonach eine gesonderte Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren nicht zu erfolgen habe (jeweils ohne Begründung: Meyer-Ladewig. SGG. Kommentar. 7. Auflage 2003, § 193 Rdnr. 17; BayLSG Breithaupt 98, 454, 466), weil die Gebühr für das Beschwerdeverfahren in Fällen des § 116 Abs 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) mit der Rahmengebühr für das Ausgangsverfahren abgegolten sei (LSG Baden-Württemberg Breithaupt 92, 698, 699 f und Breithaupt 1987, 253, 259; LSG Hamburg Breithaupt 1986, 91; Hartmann. Kostengesetze. 33. Auflage 2004, § 116 BRAGO Rdnr 3 mwN) hält der Senat nicht für zutreffend. Folgte man ihr, erhielte nämlich auch der im Beschwerdeverfahren erfolglose Beschwerdeführer, der sich gegen eine - nur - anteilige Kostenerstattung zusprechende Entscheidung wendet, zu eben diesem Anteil auf der Grundlage der getroffenen Kostengrundentscheidung auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens erstattet. Dies führte dazu, dass der Kostenschuldner Kosten des Beschwerdeverfahrens teilweise zu erstatten hätte, auch wenn dieses gänzlich erfolglos war, er also durch seine Weigerung, weitergehende Kosten zu erstatten, das Beschwerdeverfahren nicht veranlasst hatte. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Ergebnis dem das gesamte Kostenrecht beherrschenden Veranlassungsprinzip (vgl dazu die Beschlüsse des Senats vom 28.02.2003, Aktenzeichen (Az) [L 2 B 10/02 KN KR](#), und vom 02.02.2004, Az [L 2 B 23/03 KN KR](#), jeweils mwN) widerspräche.

Gegen diese Argumentation lässt sich nicht mit Erfolg einwenden, dass im Beschwerdeverfahren zusätzliche Kosten nicht entstehen. Denn zusätzliche anwaltliche Aufwendungen im Beschwerdeverfahren werden durch eine angemessene Erhöhung der Rahmengebühr des § 116 Abs 1 BRAGO entgolten (LSG Baden-Württemberg Breithaupt 1987, 253, 259; Zeihe. aaO. [§ 176 SGG](#) Rdnr 4 g, cc und dd). In dieser Auffassung sieht sich der Senat auch durch das zum 01.07.2004 in Kraft tretende - und insoweit Klarheit schaffende - Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG - (Art 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts [Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMoG -]) bestätigt. Danach fallen ab dem 01. Juli 2004 in Fällen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet ([§§ 60f RVG](#)), für Beschwerdeverfahren gesonderte Rechtsanwaltsgebühren an, [§ 18 Nr 5 RVG](#) in Verbindung mit der Anlage 1 zu [§ 2 Abs 2 RVG](#) (Vergütungsverzeichnis) Teil 3 Abschnitt 5 Nr 3501.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 14.08.2008

Zuletzt verändert am: 14.08.2008